

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 77/10 B

L 12 (20) SO 88/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 SO 49/07 (SG Köln)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Stadt Bonn,
Hans-Böckler-Straße 5, 53225 Bonn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. April 2011 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u** und **O t h m e r**
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
1. September 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen).
- 2 Die Beklagte lehnte den Antrag der Klägerin vom August 2006 auf Erhöhung der Regelleistung wegen der Kosten ihrer medizinischen Behandlung ab (*Bescheid vom 6.12.2006; Widerspruchsbescheid vom 4.4.2007*). Die anschließende Klage blieb ebenso erfolglos (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Köln vom 17.9.2008*) wie die Berufung (*Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 1.9.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Berufung sei entgegen der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung im Urteil des SG unzulässig, denn die Klägerin habe ihr Begehren auf Regelsatzerhöhung um 50 Euro monatlich vor dem SG ausdrücklich auf die Zeit ab August 2006 beschränkt, sodass der streitige Zeitraum bis zum 30.6.2007 weder ein Jahr ergebe noch den erforderlichen Streitwert von 750 Euro übersteige. Der für die Zeit ab 1.7.2007 ergangene Bescheid vom 30.7.2006 sei nicht Gegenstand des Verfahrens geworden, und der am 1.9.2010 erstmals formulierte Antrag der Klägerin, den Regelsatz bereits ab 2003 um 50 Euro zu erhöhen und bei ihr zusätzlich ab 2001 einen Mehrbedarf für seelische und allgemeine Erkrankung anzuerkennen, sei ebenfalls unzulässig. Diese Anträge seien erstinstanzlich nicht Streitgegenstand gewesen und könnten nicht die Zulässigkeit der Berufung herbeiführen. Eine Klageerweiterung in der Berufungsinstanz sei nicht sachdienlich.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es, weil selbst bei Zulassung der Revision die Klage nach Lage der Akten keine Aussicht auf Erfolg hat (vgl zu dieser Möglichkeit: BSG SozR 1750 § 144 Nr 1; BSG SozR 3-6610 Art 15 Nr 15; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3).
- 5 Das LSG hat zu Recht die Zulässigkeit der Berufung nach § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 und Satz 2 SGG verneint, weil weder ein Zeitraum von mehr als einem Jahr betroffen ist, noch der



erforderliche Streitwert von 750 Euro erreicht wird. Der Folgebescheid vom 30.7.2006 ist nicht nach § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden (*vgl hierzu BSG, Urteil vom 2.2.2010 - B 8 SO 21/08 R - RdNr 9*); ob die Klageerweiterung in dem Berufungsverfahren unzulässig war, bedarf keiner Entscheidung. Denn hinsichtlich der begehrten Regelsatzerhöhung ab 2003 fehlt es bereits an der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens, während die Frage nach dem Mehrbedarf wegen seelischer Erkrankung seit 2001 durch die Klagerücknahme der Klägerin am 27.8.2008 vor dem SG (*S 10 SO 148/06*) bestandskräftig entschieden ist.

- 6 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 7 Die von der Klägerin ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160 Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

